



Grüne Kanton Bern, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern  
Tel. 031 311 87 01  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Justizkommission des Grossen Rates  
Postgasse 68  
3011 Bern

*Per E-Mail an gr-gc@be.ch*

Bern, den 16. März 2022

**Vernehmlassung: Änderung von Art. 68 Abs. 1a KV neu als separate Vorlage nebst Justizverfassung und Massnahmen aus der Justizreform II**

Sehr geehrte Damen und Herren der Justizkommission

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur vorliegenden Revision der Kantonsverfassung Stellung zu nehmen.

**Allgemeines**

Für die GRÜNEN ist es zentral, dass die Unvereinbarkeit der beruflichen Tätigkeiten beim Kanton und der Einsitznahme im Grossen Rat im Gesetz klar geregelt ist. Die vorgeschlagene Anpassung, welche Ausnahmen von Personengruppen wie Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zulässt, ist auf Grund der Gewaltentrennung problematisch. Die Gewaltenteilung gewährt eine gegenseitige Kontrolle und Machtbegrenzung der Staatsorgane. Dies wäre mit der Ausnahmeregelung nicht mehr gewährleistet und ist unbedingt abzulehnen. Ausnahmen von Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung könnten geprüft werden, solange die Gewaltenteilung berücksichtigt wird.

Zu den einzelnen Artikeln:

**Art. 68 Abs. 1a:** Die GRÜNEN gewichten die Gewaltentrennung sehr hoch. Ausnahmeregelungen auch in begründeten Fällen sind unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Dieser Absatz muss unbedingt gestrichen werden.

Ansonsten würde es bedeuten, dass auch Gerichtsschreiber\*innen der kantonalen Gerichte oder Assistent\*innen der Staatsanwaltschaft im Grossen Rat Einsitz nehmen könnten; dies sollte ausgeschlossen sein. Gerichtsschreiber\*innen sind Teil des Spruchkörpers, wenn



Urteile gefällt werden, Assistent\*innen der Staatsanwaltschaft wirken bei der Strafverfolgung mit.

Im Übrigen ist nicht klar, ob die Ausnahme im Sinn von Abs. 1a, die an Abs. 1 Bst. c anknüpft, gar Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfassen würde: Abs. 1 Bst. b, der von der Ausnahme nicht erfasst ist, spricht zwar nebst den «Mitgliedern der kantonalen richterlichen Behörden» (= Richter\*innen) auch von «Mitgliedern der Staatsanwaltschaft»; der Begriff des «Mitglieds» erfasst in der allgemeinen Justizterminologie indes allein gewählte Funktionsträger\*innen, nur diese werden als Mitglieder der Behörden verstanden (sog. Magistratspersonen), die übrigen Mitarbeiter\*innen sind «Personal», vgl. den Titel 7 des GSOG. Bei den Gerichtsbehörden sind alle Richter\*innen «Mitglieder», vgl. Art. 20 GSOG. Bei der Staatsanwaltschaft sind dagegen nur die drei Personen, welche die Generalstaatsanwaltschaft bilden, Behördenmitglieder, vgl. Art. 22 Abs. 1 GSOG; alle übrigen Staatsanwält\*innen werden durch die Generalstaatsanwaltschaft angestellt, sind also «Personal», vgl. Art. 22 Abs. 2 GSOG; Art. 22 GSOG unterscheidet diese zwei Gruppen auch bereits im Titel «Wahl und Anstellung».

Wenn der Vortrag S. 3 festhält, dass sich die Ausnahmemöglichkeit «auch auf das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft» bezöge, sind damit nach bisherigem Verständnis also auch Staatsanwält\*innen erfasst. Sie gehören nach dem Konzept des GSOG freilich eindeutig zur Justiz (Art. 1 GSOG), ihre Aufgabe ist die Strafverfolgung (Art. 3 GSOG), funktionell sind sie ähnlich wie Richter\*innen tätig.

**Art. 68 Abs. 2:** Die GRÜNEN begrüßen die Präzisierung, wonach geregelt wird, wer dem Regierungsrat oder der zentralen oder der dezentralen kantonalen Verwaltung angehören kann. Allerdings ist auch hier unklar, was mit «Mitglied der Staatsanwaltschaft» gemeint ist (siehe Kommentar unter Art. 68 Abs. 1a).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Bühler  
Grossrätin GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier  
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern